

EU-Jahresvorschau 2023

Bericht der Bundesministerin für

Frauen, Familie, Integration und

Medien

an das Parlament zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für
2023 und zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2022/2023 gemäß
Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeskanzleramt, Abteilung II/1

Druck: BMI

Wien, 2023. Stand: 23. Jänner 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist.

Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
service@bka.gv.at.

Inhalt

Einleitung	5
Grundlagen des Berichts zu den EU-Vorhaben 2023	5
EU-Vorhaben im Bereich Frauen und Gleichstellung	11
Schwedischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2023	11
Mitteilung zur Geschlechtergleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission.....	12
Mitteilung zur LGBTIQ Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission.....	13
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19- RL“)	14
Richtlinievorschläge zur Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen.....	15
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	16
EU-Ratifikation des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)	17
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO- Übereinkommen von 2019 zu Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren	19
EU-Vorhaben im Bereich Familie	20
Schwedischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2023	20
Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte	20
Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004	22
Mitteilung über EU-Strategie für die Betreuung und Pflege.....	23
Mitteilung zur EU-Strategie für die Rechte des Kindes	24
Empfehlung des Rates für eine Kindergarantie.....	25
Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates	26
Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Regeln zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern	27

EU-Vorhaben im Bereich Integration	29
Schwedischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2023	29
EU-Förderinstrumente im Bereich der Integration	29
Koordination auf EU-Ebene	31
Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus	32
EU-Vorhaben im Bereich Roma	34
Gleichstellung und bessere Inklusion der Roma	34
EU-Vorhaben im Bereich Religions- und Glaubensfreiheit außerhalb der EU	36
EU-Vorhaben im Bereich Medien.....	38
Digital Services Act	38
Europäisches Medienfreiheitsgesetz	39

Einleitung

Gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG iVm § 7 EU-InfoG berichtet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Arbeitsprogramm der Kommission 2023 und im 18-Monatsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien fallen.

Grundlagen des Berichts zu den EU-Vorhaben 2023

- 18-Monatsprogramm des Rates für 2022/2023
- Arbeitsprogramm der Kommission für 2023

18-Monatsprogramm des Rates für 2022/2023¹

Das 18-Monatsprogramm des Rates gewährleistet eine reibungslose Übergabe des Vorsitzes von einem EU-Mitgliedstaat an den anderen durch eine Planung für 18 Monate, die die Themen benennt, welche während der jeweiligen Vorsitze nach Maßgabe der Strategischen Agenda 2019-2024 angegangen werden sollen.

Das aktuelle **18-Monatsprogramm des Rates für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 30. Juni 2023**, welches die Vorsitze (**Frankreich, Tschechien und Schweden**) und der Hohe Vertreter, der den Vorsitz im Rat (Auswärtige Angelegenheiten) führt, erstellt haben, ist weiterhin von der **Covid-19 Krise** geprägt. Im Folgenden werden zusammenfassend einige der wesentlichen Themen aus dem Programm aufgeführt:

- Förderung der Zusammenarbeit und Einigkeit unter den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bewältigung der Covid-19-Pandemie.

¹ Dok. 14441/21

- Europäischer Aufbauplan als ein wesentliches Instrument zur Unterstützung einer nachhaltigen Erholung.
- Erhaltung eines gerechten und sozialen Europas bei gleichzeitiger weltweiter Förderung europäischer Interessen und Werte.
- Gewährleistung eines transparenten und europaweiten digitalen Wandels unter Wahrung der Menschenrechte und Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor böswilligen Aktivitäten im Internet und vor Falschinformationen.
- Verstärkung der Bemühungen darum, die Europäische Säule Sozialer Rechte umzusetzen.
- Stärkung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik durch Billigung und Umsetzung des Strategischen Kompasses.
- Weitere Förderung der technologischen und industriellen Souveränität Europas sowie eines resilienten und wettbewerbsfähigen Binnenmarktes.
- Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in Europa und Sicherstellung eines stabilen Investitionsumfelds für kleine und mittlere Unternehmen.
- Investitionen in einen innovativen, nachhaltigen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel, der alle Regionen umfasst, und Stärkung von deren Wettbewerbsfähigkeit.
- Schaffung einer Europäischen Gesundheitsunion durch eine bessere Koordinierung auf EU Ebene.

Betreffend Maßnahmen im Bereich **Frauen, Familie, Integration und Medien** sehen die drei Vorsitze den Initiativen der Kommission erwartungsvoll entgegen.

In Kapitel II. „Schutz der Bürgerinnen und Bürger und der Freiheiten“ wird festgehalten, dass die drei Vorsitze sich für die Förderung der **Geschlechtergleichstellung** einsetzen werden, indem sie sich unter anderem mit der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau befassen und gegen geschlechtsspezifische Stereotype vorgehen werden, damit die Strategie der Union für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 für alle Realität wird. Außerdem kündigt der Dreivorsitz an, die Beratungen über die Initiative der Kommission zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt voranbringen zu wollen.

Des Weiteren wird der Dreivorsitz hinsichtlich der Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und der Förderung der Chancengleichheit ein besonderes Augenmerk unter anderem auf die Strategie der EU für die **Gleichstellung von LGBTIQ-Personen** 2020-2025 richten. Ferner wird er gegebenenfalls prüfen, ob weitere Maßnahmen notwendig sind.

Die Vorsitze werden sich auch für **aktives und gesundes Altern** sowie die Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Qualität von **Kinderbetreuung und Langzeitpflege** einsetzen - unter anderem durch verstärkte Unterstützung für formelle und informelle Pflege - und Betreuungskräfte. Im Programm angekündigt wird auch, dass der Dreivorsitz Schritte unternehmen wird um unter anderem gegen geschlechtsspezifische Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt vorzugehen, beispielsweise durch Maßnahmen zum Abbau des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und durch die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der **Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben**.

Kapitel III. „Entwicklung unserer wirtschaftlichen Basis: das Europäische Zukunftsmodell“ widmet sich dem grünen und digitalen Wandel der Wirtschaft. Im Fokus ist das Digital Service Paket bestehend aus **Digital Services Act (DSA)** und Digital Markets Act (DMA). Das Trio unterstützt dabei die Arbeit der Kommission bei der Erreichung der Ziele zur Mitteilung „**Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade**“. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Förderung der digitalen Kompetenzen. Außerdem werden Medien als Fundament der europäischen Kultur gesehen und sollen daher durch einen **Aktionsplan für die Medien** in ihrer Unabhängigkeit gestärkt und geschützt werden.

Im Kapitel V. „Förderung der Interessen und Werte Europas in der Welt“ des 18-Monatsprogramms erklärt das Trio, sich aktiv für die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen. Es wird sich auch zur Förderung der Vielfalt, der Gleichstellung der Geschlechter, der uneingeschränkten Wahrnehmung aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen sowie der **Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen** als Priorität bei allen außenpolitischen Maßnahmen bekannt. Die drei Vorsitze werden sich um die vollständige Durchführung des **Aktionsplans für die Gleichstellung (GAP III)** bemühen und alle einschlägigen Instrumente, einschließlich der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, nutzen. Ferner werden sie sich aktiv für die Achtung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte einsetzen und die **Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit** uneingeschränkt umsetzen.

Arbeitsprogramm der Kommission für 2023²

Die Kommission nimmt jedes Jahr ein Arbeitsprogramm an, in dem sie darlegt, welche Maßnahmen sie in den kommenden zwölf Monaten in Angriff nehmen möchte. Aus dem

² COM (2022) 548 final

Arbeitsprogramm können die Bürgerinnen und Bürger sowie die an der Gesetzgebung beteiligten Organe der EU entnehmen, welche neuen Initiativen die Kommission vorlegen, welche nicht verabschiedeten Vorschläge sie zurückziehen und welche bestehenden EU-Vorschriften sie überarbeiten wird. Nicht im Arbeitsprogramm erfasst sind hingegen die laufenden Aufgaben der Kommission, d. h. ihre Rolle als Hüterin der Verträge sowie die Durchsetzung bestehenden EU-Rechts oder die Wahrnehmung ihr obliegender jährlich wiederkehrender Maßnahmen.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 wurde am 18. Oktober 2022 veröffentlicht und trägt den Titel „**Eine entschlossen und geeint vorgehende Union (A Union standing firm and united)**“. Es bietet einen Überblick über die Vorhaben der Europäischen Kommission im Jahr 2023. Mit einbezogen werden die aktuellen Krisen: der Ukrainekrieg, die steigenden Energiepreise und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft. Das Programm folgt daher **zwei Grundsätzen**:

1. Unterstützung von Menschen und Unternehmen
2. Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Union als Ganzes

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 legt den **Fokus auf neue Initiativen** sowie der **Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften** auf Basis der politischen Leitlinien von der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen. Diese sind im Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 wie folgt dargestellt:

1. Der europäische Grüne Deal
2. Ein Europa für das digitale Zeitalter
3. Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen
4. Ein stärkeres Europa in der Welt
5. Förderung unserer europäischen Lebensweise
6. Neuer Schwung für die Demokratie in Europa

Insgesamt werden **43 politische Zielsetzungen inkl. 51 dazugehöriger konkreter Vorhaben** (Annex I) sowie **116 laufende prioritäre Dossiers** (Annex III) angeführt. Wie üblich enthält das Programm im Sinne der **besseren Rechtssetzung** auch REFIT-Vorschläge³, mit denen

³ REFIT = Regulatory Fitness and Performance Programme: Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung. Sein Ziel ist, den Bestand an EU-Rechtsvorschriften zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Vorschriften weiterhin zielführend sind und die gewünschten Ergebnisse liefern. Dadurch sollen ein schlankes und funktionsfähiges EU-Regelwerk

bestehende Rechtsvorschriften verbessert werden sollen (insg. 8, Annex II) sowie einen Vorschlag zur Rücknahme bestehender Vorschläge (Annex IV) und die Liste der geplanten Aufhebungen (Annex V).

Die Maßnahmen zu den **Themenbereichen Frauen, Familie, Integration und Medien** werden an mehreren Stellen besonders angesprochen.

Die Europäische Kommission thematisiert in Kapitel 3.3. „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ die **Europäische Säule Sozialer Rechte**, die ein Kompass für die Erholung Europas und Mittel sein solle, um zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen werde. Es wurde ein Aktionsplan vorgelegt, um sie umzusetzen. Der Aktionsplan werde das zentrale Instrument sein, mit dem die Kommission mittel- und langfristig zu gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Erholung und Resilienz beiträgt.

In Kapitel 3.5. „Förderung unserer europäischen Lebensweise“ wird angekündigt, dass 2023 als **Europäisches Jahr der Kompetenzen** im Zeichen der Aus- und Weiterbildung steht. Zusätzlich soll auch das **Migrations- und Asyl-Paket** weiter umgesetzt werden. Im Zuge dessen sollen Fortschritte bei den Verhandlungen zur Anerkennung des Status und der Qualifikationen von Drittstaatangehörigen gemacht werden. Weiters wird es zur Überarbeitung der **Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie** (legislativ, inkl. FolgenWirkungsabschätzung, Artikel 77(2)(b) und (d) AEUV, Q3 2023) kommen. Diese steht im Einklang mit der EU Strategie über die Rechte des Kindes. Außerdem werden die Verhandlungen zur **Verordnung zur Verhinderung und Bekämpfung von Kindesmissbrauch** 2023 fortgeführt.

In Kapitel 3.6 „Neuer Schwung für die Demokratie in Europa“ wird festgehalten, dass die EU nicht nachlassen dürfe, die Grundrechte und gemeinsamen Werte wie die Gleichheit und die Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen. Die Europäische Kommission weist außerdem darauf hin, dass eine Einigung über die bereits vorgelegten Richtlinienvorschläge zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und zur Lohntransparenz die „Union der Gleichheit“ weiter stärken würde.

geschaffen, unnötiger Verwaltungsaufwand abgebaut und bestehende Rechtsvorschriften ohne Beeinträchtigung ihrer ehrgeizigen Ziele angepasst werden.

Sowohl der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM (2022) 105 final) sowie der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM (2008) 426 final) werden im Annex des Arbeitsprogrammes als vorrangige anhängige Vorschläge angeführt.

EU-Vorhaben im Bereich Frauen und Gleichstellung

Schwedischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2023

Prioritäten:

Schweden hat den Vorsitz im Rat der Europäischen Union als Teil des Triovorsitzes – Frankreich, Tschechien, Schweden – im ersten Halbjahr 2023 inne.

In Hinblick auf den Bereich Frauen und Gleichstellung wird im Arbeitsprogramm der Präsidentschaft festgehalten, dass sich Schweden weiterhin für eine Stärkung der Geschlechtergleichstellung einsetzen wird. Unter anderem wird die schwedische Ratspräsidentschaft im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform dem Rat Schlussfolgerungen zu institutionellem Gender Mainstreaming unterbreiten (Absatz 202 der Pekinger Aktionsplattform).

Gleichstellung und Nichtdiskriminierung werden im Programm der schwedischen Ratspräsidentschaft als grundlegende Werte der EU betont, die eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung gleicher Rechte und gleicher Chancen für alle spielen.

Vorläufige Termine:

- Konferenz der Präsidentschaft zu „Economic perspectives on gender-based violence – paving paths to prevention“ am 1.-2. Februar 2023
- Treffen der High Level Group on Gender Mainstreaming am 2.-3. Februar 2023
- Hochrangiges politisches Treffen zu „A gender equal economy in a society free from gender-based violence“ am 27.-28. Februar 2023
- Rat für Beschäftigung und Soziales am 13. März 2023
- Konferenz der Präsidentschaft zu „Securing the rights of LGBTIQ people within the EU“ am 12. April 2023
- Informeller Rat für Beschäftigung und Soziales am 3.-4. Mai 2023
- Rat für Beschäftigung und Soziales am 12. Juni 2023

Mitteilung zur Geschlechtergleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission

Ziel:

Die am 5. März 2020 präsentierte Strategie „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM (2020) 152 final) bildet den Rahmen für die Arbeit der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und gibt die politischen Ziele und die wichtigsten Maßnahmen für den Zeitraum 2020-2025 vor.

Die Strategie widmet sich den Themenbereichen: Freiheit von Gewalt und Stereotypen; Entfaltung in einer geschlechtergerechten Wirtschaft; Gleichberechtigte Führungsverantwortung in der Gesellschaft; Gender Mainstreaming und eine intersektionelle Perspektive in der EU-Politik; Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der EU sowie Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau weltweit. Die in der Strategie vorgestellten wichtigsten Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert und ergänzt. Ihre Umsetzung wird überwacht, wobei jährlich Fortschrittsberichte erstellt werden.

Die Forderung nach einer hochrangigen und eigenständigen EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter wurde in der gemeinsamen Erklärung „Geschlechtergleichstellung als Priorität der Europäischen Union heute und in der Zukunft“ von insgesamt 27 EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Die gemeinsame Erklärung wurde im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes im 2. Halbjahr 2018 auf Initiative Österreichs gemeinsam mit Estland und Bulgarien vorgelegt.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Europäische Gender Equality Strategy 2020-2025 wurde am 5. März 2020 präsentiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht jährlich im März einen Bericht über die Gleichstellung der Geschlechter in der EU, in dem Entwicklungen und Fortschritte im Bereich der Geschlechtergleichstellung aufgezeigt werden. Weiters wurde das Gender Equality Strategy Monitoring Portal präsentiert.

Österreichische Position:

Die Vorlage der Geschlechtergleichstellungsstrategie wird begrüßt und der weiteren Umsetzung der Maßnahmen mit Interesse entgegengesehen.

Mitteilung zur LGBTIQ Gleichstellungsstrategie der Europäischen Kommission

Ziel:

Die am 12. November 2020 präsentierte Strategie „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025“ (COM (2020) 698 final) bildet den Rahmen für Maßnahmen und Initiativen der Europäischen Kommission zur Stärkung der Gleichstellung unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtscharakteristika. Es ist die erste hochrangige Strategie der Europäischen Kommission zu diesem Themenbereich.

Die LGBTIQ Strategie der Europäischen Kommission legt eine Reihe gezielter Maßnahmen in vier Säulen fest: 1) Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTIQ Personen; 2) Gewährleistung der Sicherheit von LGBTIQ Personen; 3) Aufbau von Gesellschaften, die LGBTIQ einschließen, und 4) Führungsrolle bei der Forderung nach Gleichstellung von LGBTIQ in der ganzen Welt. Kombiniert werden die gezielten Maßnahmen mit einer verstärkten Einbeziehung („mainstreaming“) der Gleichstellung in alle EU-Politiken, Gesetze und Finanzierungsprogramme.

Aktueller Stand:

Die Mitteilung der Europäischen Kommission wurde am 12. November 2020 veröffentlicht. Die Kommission wird die Umsetzung der Maßnahmen der Strategie regelmäßig überwachen und 2023 eine Halbzeitüberprüfung vorlegen.

Österreichische Position:

Gleichstellung und die Vermeidung von Diskriminierung sind wichtige Anliegen; den konkreten Vorhaben und Maßnahmen wird mit Interesse entgegengesehen, wobei diese als Querschnittsmaterien in die Zuständigkeiten unterschiedlicher Ressorts fallen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung („Anti-Diskriminierungsrichtlinie“, „Artikel 19-RL“)

Die Verhandlungsführung zu diesem Richtlinievorschlag liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

Ziel:

Der Vorschlag zielt darauf ab, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz (einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung), Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum).

Aktueller Stand:

Die Diskussionen auf EU-Ebene laufen bereits seit 2008. Das Dossier wurde beim Rat für Beschäftigung und Sozialpolitik am 8. Dezember 2022 in Form eines Fortschrittsberichtes behandelt. Die Arbeiten werden unter schwedischem Ratsvorsitz fortgeführt.

Österreichische Position:

Die Vermeidung von Diskriminierung ist ein wichtiges Anliegen. Beim vorliegenden Richtlinievorschlag bestehen aufgrund der unklaren Formulierungen allerdings noch sehr viele offene Fragen. Diese betreffen den Anwendungsbereich, die Ausnahmebestimmungen, die Kompetenzverteilung bzw. die Subsidiarität. Es bedarf noch weitergehender Verhandlungen.

Richtlinienvorschläge zur Stärkung der Rolle und Unabhängigkeit der Gleichstellungsstellen

Die Verhandlungsführung zu diesen Richtlinienvorschlägen liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

Ziel:

Durch die von der Europäische Kommission am 7. Dezember 2022 vorgelegten Richtlinienvorschläge soll ein verstärkter Rahmen für Gleichstellungsstellen in der EU geschaffen werden, um Gleichbehandlung und Chancengleichheit zu fördern und Diskriminierung aus allen Gründen zu bekämpfen.

Der Richtlinienvorschlag basierend auf der Rechtsgrundlage Art. 19 AEUV soll verbindliche Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Fragen der sozialen Sicherheit und beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen schaffen.

Der zweite inhaltlich gleichlautende Richtlinienvorschlag basiert auf Art. 157 (3) AEUV und betrifft die Chancengleichheit von Frauen und Männern in Beschäftigung und Beruf, einschließlich der selbständigen Erwerbstätigkeit.

Aktueller Stand:

Die Richtlinienvorschläge werden unter schwedischem Vorsitz verhandelt.

Österreichische Position:

Österreich sieht den Verhandlungen mit Interesse entgegen und begrüßt grundsätzlich Initiativen zur Stärkung der Gleichstellungsstellen. Zurzeit werden die Richtlinienvorschläge geprüft.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Die Verhandlungsführung liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Ziel:

Am 8. März 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Er stützt sich auf die Art. 82 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 AEUV.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sind in der gesamten EU weiterhin weit verbreitet. Auf EU-Ebene besteht derzeit noch kein spezielles Rechtsinstrument, das sich mit geschlechtsbezogener Gewalt und häuslicher Gewalt befasst. Hauptziel des Richtlinienvorschlags ist, Mindeststandards im EU-Recht zu verankern.

Der Richtlinienvorschlag enthält im verfügenden Teil insgesamt 52 Artikel und betrifft in seinem überwiegenden Teil Maßnahmen im Bereich des materiellen Strafrechts (wie Vergewaltigung auf Grundlage fehlender Einwilligung, Genitalverstümmelung oder Cybergewalt) und des Strafverfahrensrechts (insbesondere Opferschutz und Opferhilfe im Strafverfahren), die von zusätzlichen Aspekten wie u.a. Prävention sowie Koordinierung und Zusammenarbeit flankiert werden.

Aktueller Stand der Dossiers:

Das Dossier wird in der RAG COPEN (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) behandelt. Die erste Sitzung fand am 29. März 2022 statt. Bislang wurden zehn Sitzungen abgehalten. Mittlerweile wurde die erste Lesung des Richtlinienvorschlags abgeschlossen.

Österreichische Position:

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Gewalt gegen Frauen zählt zu den schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen und wirkt sich direkt auf die Gleichstellung von Frauen und Mädchen aus.

Auf nationaler Ebene wurden in den letzten zwei Jahren wesentliche Maßnahmen gesetzt. Dass dieses wichtige Thema auch verstärkt auf EU-Ebene in Angriff genommen wird, wird ausdrücklich begrüßt.

EU-Ratifikation des „Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention)

Die Verhandlungsführung liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.

Ziel:

Die Europäische Union soll die Istanbul-Konvention ratifizieren. Die Konvention selbst sieht diese Möglichkeit vor.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Istanbul-Konvention wurde am 11. Mai 2011 unterzeichnet. Nach der Ratifikation durch zehn Vertragsstaaten, darunter Österreich, ist das Übereinkommen am 1. August 2014 in Kraft getreten. Die EU hat die Konvention am 13. Juni 2017 unterzeichnet, aber noch nicht abgeschlossen. Während beachtliche Fortschritte bei der Verhandlung der technischen Dokumente unter österreichischem Ratsvorsitz erzielt wurden, konnte die Blockade aufgrund von rechtlichen und politischen Problemen in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die einem Abschluss der Istanbul-Konvention durch die EU entgegenstehen, nicht gelöst werden.

Das auf Antrag des Europäischen Parlaments erstellte Gutachten des Europäischen Gerichtshofs (1/19), das am 6. Oktober 2021 vorgelegt wurde, brachte erneut Bewegung in das Dossier. Dadurch konnten wichtige rechtliche Fragen über den Abschluss der Istanbul-Konvention durch die EU geklärt werden. Unter anderem wurde festgehalten, dass nunmehr die qualifizierte Mehrheit für einen Abschluss der Istanbul-Konvention durch die EU ausreichend ist.

Unter tschechischer EU-Ratspräsidentschaft wurden die Dokumente zur Kompetenzaufteilung zwischen EU und den EU-Mitgliedsstaaten finalisiert. Es liegt nun an

der schwedischen EU-Ratspräsidentschaft, das Dossier voranzubringen und das Dossier ggf. zur Abstimmung zu bringen.

Österreichische Position:

Der Beitritt der Europäischen Union zur Istanbul-Konvention wird als aktiver und sichtbarer Schritt zur Stärkung von Gewaltschutz und Gewaltprävention sehr begrüßt. Der neue Vorschlag der Europäischen Kommission wird nach Vorlage geprüft, insbesondere auch um sicherzustellen, dass die bereits durch die Istanbul-Konvention etablierten hohen Standards im Gewaltschutz nicht unterlaufen werden.

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das IAO-Übereinkommen von 2019 zu Gewalt und Belästigung (Nr. 190) zu ratifizieren

Die Federführung obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft.

Ziel:

Durch den Ratsbeschluss sollen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das Übereinkommen, auch im Hinblick auf allfällig in EU-Kompetenz fallende Bestimmungen des Übereinkommens, zu ratifizieren.

Aktueller Stand:

Der Beschlussentwurf wurde am 22. Jänner 2020 vorgelegt. Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen der rechtlichen Qualität des Beschlussvorschlags ist eine Annahme im Rat bisher nicht erfolgt. Im Gegensatz zur Europäischen Kommission hält der Juristische Dienst des Rates (JDR) eine Ratifikationsermächtigung nicht für notwendig. Er sieht den Sinn eines Ratsbeschlusses in einer Ratifikationsverpflichtung. Angesichts der rechtlichen Unklarheit legte der Juristische Dienst ein schriftliches Gutachten am 21. Jänner 2022 vor. Der schwedische Vorsitz plant, die Verhandlungen wiederaufzunehmen.

Österreichische Position:

Österreich setzt sich dafür ein, dass allen EU-Mitgliedstaaten, die ratifizieren wollen, dies möglich sein soll. Es soll aber keine Ratifikationsverpflichtung geben. Österreich teilt die Bedenken anderer Mitgliedstaaten gegen eine Ratifikationsverpflichtung, da dies über die Frage der Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 190 hinaus, mit unabsehbaren Auswirkungen auf Übereinkommen in anderen Bereichen verbunden sein könnte.

EU-Vorhaben im Bereich Familie

Schwedischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2023

Prioritäten:

Familienpolitische Angelegenheiten liegen im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Die Europäische Union kann jedoch Maßnahmen erlassen, welche sich indirekt auf die nationale Familienpolitik auswirken. Unter dem schwedischen Vorsitz soll der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte weitenvorangetrieben werden.

Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte

Ziel:

Die am 14. Jänner 2020 veröffentlichte Mitteilung der Europäischen Kommission über ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang⁴ zielt darauf ab, auch die Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte (ESSR) weiter voranzutreiben. Die Stärkung des sozialen Europas, Chancengleichheit und Arbeitsplätze für alle, faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Eingliederung sowie eine Verbreitung europäischer Werte in der Welt liegen dabei im Fokus.

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte bildet den Hintergrund für EU-Initiativen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales. Er wurde Anfang 2021 von der Europäischen Kommission präsentiert und seit dem portugiesischen Vorsitz verstärkt in den Fokus der politischen Arbeit gerückt.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0014>

Aktueller Stand der Dossiers:

Der Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte ist weiterhin im Fokus der Tätigkeiten der Triopräsidentschaften sowie der Europäischen Kommission. Viele der bestehenden sowie auch der neuen Initiativen können mindestens einem Prinzip der Europäischen Säule Sozialer Rechte zugeordnet werden und tragen dadurch zu deren Umsetzung bei.

Österreichische Position:

Die Säule ist als ein Kompass konzeptioniert, der dazu beitragen soll, die soziale Konvergenz innerhalb der Europäischen Union voranzutreiben. Die Europäische Säule Sozialer Rechte ist jedoch kein legislatives Dokument und es sind Mitgliedstaaten, Sozialpartner und die Zivilgesellschaft gemeinsam dazu angehalten, die Säule Realität werden zu lassen, wobei die EU-Organe den Rahmen abstecken.

Bei der Umsetzung müssen jedenfalls der Subsidiaritätsgrundsatz und die EU Verträge beachtet werden, die die Kompetenz der EU in der Sozialpolitik rechtlich begrenzen. Gerade die Covid-19 Pandemie hat aufgezeigt, dass die wirtschaftlichen Realitäten in jedem Mitgliedstaat anders sind. Daher kann es nicht für jede Situation einen „one size fits all“-Ansatz geben.

Mitgliedstaaten müssen Freiräume haben, um ihre nationalen Ökonomien gestalten zu können. Auf europäischer Ebene gibt es bereits ausreichend Initiativen bzw. verfügbare Instrumente, die die Europäische Säule Sozialer Rechte mit Leben erfüllen. Ziel des Aktionsplans zur Europäischen Säule Sozialer Rechte muss sein, EU weit sicherzustellen, dass bestehende EU Initiativen im Bereich Beschäftigungspolitik ordnungsgemäß umgesetzt werden, das bestehende EU Recht wirksam angewendet wird, die EU Institutionen als Partner der Mitgliedstaaten diese mit Know-How und Finanzmittel unterstützen und die Sozialpartnerschaft, wie sie in Österreich existiert, EU-weit gefördert wird.

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

Ziel:

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 koordinieren die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, um günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der vom AEUV eingeräumten Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten. Der Entwurf der Kommission beinhaltet vier Bereiche, in denen grundsätzliche Änderungen erfolgen sollen:

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Pflegeleistungen
- Anspruch von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf bestimmte Sozialleistungen
- Familienleistungen

Zusätzlich enthält der Entwurf noch etliche andere Vorschläge wie im Bereich der anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Trilogverhandlungen wurden unter dem rumänischen Vorsitz begonnen und unter dem finnischen, deutschen und portugiesischen Vorsitzen fortgesetzt. Nach einer Pause der Verhandlungen unter slowenischem Vorsitz sollte im 1. Halbjahr 2022 eine Finalisierung unter Frankreich als Vorsitz erreicht werden, diese wurde jedoch nicht erreicht. Unter schwedischem Vorsitz sollen in der 1. Jahreshälfte 2023 erneut Verhandlungen stattfinden.

Österreichische Position:

Österreich steht dem Vorschlag vor dem Hintergrund der Änderungen im Bereich der Arbeitslosenleistungen kritisch gegenüber.

Mitteilung über EU-Strategie für die Betreuung und Pflege

Ziel:

Am 15. September 2021 kündigte die Kommissionspräsidentin im Zuge der Rede zur Lage der Union für das Jahr 2022 eine neue EU-Strategie für Pflege und Betreuung an. Sie deckt ein sehr breites Spektrum ab. Einerseits richtet sie sich an das Pflegepersonal und die Pflegebedürftigen, andererseits ist die gesamte Kinderbildung und -betreuung bis zur Langzeitpflege erfasst. Die Strategie ist unter anderem auf die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ausgerichtet. Der besondere Fokus liegt dabei auf vulnerablen Gruppen wie Kindern mit Behinderungen und Kindern aus benachteiligten Gruppen.

Aktueller Stand der Dossiers:

Nach Vorlage der Mitteilung am 7. September 2022 wurden ebenso Ratsempfehlungen zur Überarbeitung der Barcelona Ziele zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung sowie zum Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege vorgelegt. Die Ratsempfehlungen wurden im Zuge des Rates für Beschäftigung und Soziales am 8. Dezember 2022 angenommen. In Bezug auf die Ratsempfehlungen zur Überarbeitung der Barcelona Ziele zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung wird auf die federführende Zuständigkeit des BMBWF, in Bezug auf die Ratsempfehlung zum Zugang zu bezahlbarer und hochwertiger Langzeitpflege wird auf die federführende Zuständigkeit des BMSGPK verwiesen.

Österreichische Position:

Elementare Bildung von Kindern bis zum Schuleintritt bildet einerseits die Grundlage für positive Bildungsprozesse und ist andererseits eine wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Ausbau von Kinderbildungs- und betreuungsangeboten wird daher im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden weiter vorangetrieben, wobei der Fokus dabei auf einer Ausweitung der Angebote für unter-3-Jährige sowie der Flexibilisierung und Verlängerung der Öffnungszeiten liegt. Eine Anhebung der Barcelona-Ziele wird erst dann als zielführend erachtet, wenn alle Mitgliedstaaten die bestehenden Ziele weitestgehend erreicht haben und Evidenzen für einen darüber hinaus gehenden Bedarf vorliegen.

Zur Pflege von älteren und behinderten Menschen wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, zur Elementarbildung und schulischen Tagesbetreuung auf jene des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie auf jene der Bundesländer verwiesen.

Mitteilung zur EU-Strategie für die Rechte des Kindes

Ziel:

Die neue EU-Strategie zielt vor allem auf den Schutz gefährdeter Kinder, die Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt, den Schutz der online-Rechte, die Förderung einer kinderfreundlichen Justiz sowie die Stärkung der Teilhabe an EU-politischen und demokratischen Prozessen ab. Insbesondere sollen daher die Rechte der schutzbedürftigsten Kinder, die Kinderrechte im digitalen Zeitalter, die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt sowie die Förderung einer kinderfreundlichen Justiz im Zuge der Strategie gestärkt werden.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Europäische Kommission präsentierte am 24. März 2021 die Mitteilung zur EU-Kinderrechtsstrategie⁵. Im Rahmen dieser Mitteilung sollen die Mitgliedstaaten neue Strategien und Aktionspläne entwickeln sowie bestehende Initiativen ausbauen und stärken. Der im Zuge der Europäischen Kindergarantie vorzulegende Nationale Aktionsplan ist ebenfalls Teil der Umsetzung der EU-Kinderrechtsstrategie.

Österreichische Position:

Österreich hat mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (2011) zentrale Grundsätze und Rechtsgewährleistungen der Kinderrechtekonvention in einem eigenständigen „Kindergrundrechtekatalog“ in Verfassungsrang verankert und damit eine verbindliche verfassungsgesetzliche Basis für den Gesetzgeber, den Gesetzesvollzug wie

⁵ COM (2021) 142 final

auch die Rechtsprechung geschaffen, was sich in der Praxis als effiziente Form des Schutzes von Kinderrechten erwiesen hat.

Empfehlung des Rates für eine Kindergarantie

Ziel:

Im Juli 2020 wurde von der Europäischen Kommission eine Konsultation für eine eigene Kindergarantie gestartet, die im Oktober 2020 geendet hat. Die Europäische Kindergarantie ist Teil des Aktionsplans für die Umsetzung der Europäischen Säule Sozialer Rechte, die eine Reihe von Maßnahmen zugunsten von Kindern, Eltern und Sozialdiensten umfasst. Die EU-Kindergarantie in Form einer Empfehlung des Rates soll ein nützlicher Rahmen sein, um Regierungen bei der Bekämpfung der Armut von Kindern und ihrer Familien zu unterstützen. Ziel der Kindergarantie ist es, insbesondere armutsgefährdeten Kindern, den Zugang zu wichtigen Dienstleistungen zu ermöglichen.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Europäische Kommission präsentierte am 24. März 2021 die Ratsempfehlung zur Europäischen Kindergarantie⁶. Die Annahme der Ratsempfehlung erfolgte am 14. Juni 2021 im Zuge des Rats für Beschäftigung und Soziales. Darin ist verankert, dass die Mitgliedstaaten einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Kindergarantie bis 2030 vorzulegen haben.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des BMSGPK verwiesen.

Österreichische Position:

Die Bekämpfung von Armut von Kindern und ihrer Familien ist ein wichtiges Anliegen. Hierzu sind in Österreich Familienleistungen und weitere Transferleistungen von besonderer Bedeutung. Der Nationale Aktionsplan zur Europäischen Kindergarantie befindet sich derzeit in der finalen Abstimmungsphase.

⁶ (EU) 2021/1004

Überarbeitung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates

Ziel:

Die Richtlinie 2011/93/EU wurde am 13. Dezember 2011 beschlossen und die Mitgliedstaaten hatten eine Umsetzungsfrist bis zum 18. Dezember 2013 einzuhalten. Im Zuge des REFIT Programmes wurde 2021 eine Evaluierung der Umsetzung der RL 2011/93/EU angekündigt. Dabei sollen auch Gesetzeslücken, bewährte Verfahren sowie vorrangige Maßnahmen auf EU-Ebene ermittelt werden.

Aktueller Stand:

Die Richtlinie ist ein umfassendes Rechtsinstrument, das Bestimmungen des materiellen Strafrechts und strafverfahrensrechtliche Bestimmungen, administrative Maßnahmen und politische Maßnahmen enthält.

Zu den wichtigsten Verbesserungen, die durch die Richtlinie eingeführt wurden, gehören eine genauere Bestimmung des Begriffs „Kinderpornografie“, ein erhöhtes Strafmaß, die Einstufung des Besitzes und Erwerbs von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet als Straftatbestand, die Einführung eines neuen Straftatbestands der Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken („Grooming“) und Bestimmungen, die es möglich machen, Internetseiten zu entfernen bzw. zu sperren, die kinderpornografische Inhalte enthalten.

In der Richtlinie sind spezifische Bestimmungen zu Präventivmaßnahmen enthalten, die von Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen über Schulungsprogramme bis hin zum Verbot der Ausübung bestimmter Tätigkeiten aufgrund von Verurteilungen und präventiven Interventionsprogrammen für Straftäter, um Wiederholungstaten zu verhindern, reichen.

Im Dezember 2016 wurde ein erster Bericht über die nationale Umsetzung der Richtlinie veröffentlicht. Die Kommission zog abschließend die Schlussfolgerung, dass die Mitgliedstaaten zwar große Anstrengungen unternommen hätten, um dieses komplexe

juristische Regelwerk in ihr Recht zu übernehmen, und es im Zuge dessen beim Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch Fortschritte gegeben habe, dass jedoch mit Blick auf das Potenzial der Richtlinie noch Spielraum für Verbesserungen bestehe.

Die Annahme der überarbeiteten RL ist für das 1. Quartal 2023 geplant.

Österreichische Position:

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird von Österreich, in Übereinstimmung mit den thematischen Prioritäten der EU-Kinderrechtestrategie und dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung, begrüßt.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des BMJ verwiesen.

Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Regeln zur Prävention und Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Kindern

Ziel:

Am 11. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen neuen Verordnungsvorschlag zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet vor. Der Vorschlag wird seit 5. Oktober 2022 in der Ratsarbeitsgruppe verhandelt.

Aktueller Stand:

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen die Anbieter von Online-Diensten dazu verpflichten, Material über sexuellen Kindesmissbrauch in ihren Diensten aufzudecken, zu melden und zu entfernen. Darüber hinaus müssen Anbieter das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung der Dienste bewerten und einen Beitrag zu dessen Minderung leisten. Die Vorschriften beinhalten insbesondere Folgendes:

- Pflicht zur Bewertung und Minderung von Risiken
- Gezielte Aufdeckungspflichten auf Basis von Anordnungen
- Starke Schutzmechanismen bei der Aufdeckung

- Klare Meldepflichten: Anbieter, die Online-Inhalte mit sexuellem Kindesmissbrauch aufgespürt haben, müssen diese an das EU-Zentrum zur Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornografie im Internet melden.
- Wirksame Entfernung von illegalem Material
- Besserer Schutz vor „Grooming“
- Solide Kontrollmechanismen und Rechtsbehelfe

Die gegenwärtigen Möglichkeiten zur Entfernung von illegalen online-Inhalten sind über die Verordnung (EU) 2021/1232 geregelt, welche mit Übergangsfrist im August 2024 auslaufen wird. Der Verordnungsvorschlag ist in Zusammenhang mit der EU Strategie für die Rechte des Kindes und der EU Strategie für ein besseres Internet für Kinder zu verstehen. Eine neue Regelung muss bis spätestens August 2024 in Kraft treten, damit keine Regelungslücke entsteht.

Österreichische Position:

Österreich unterstützt das Vorhaben, ein sicheres Internet für Kinder und Jugendliche zu schaffen, dies vor allem in Hinblick auf die Stärkung der Kinderrechte und die Umsetzung des Rechts von Kindern auf Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung.

Im November 2022 wurde im EU-Unterausschuss im Nationalrat ein Antrag auf Stellungnahme gemäß Art 23e Abs. 3 B-VG angenommen, wonach die Bundesregierung ersucht wird, sich für den Ausbau und die verstärkte EU-weite Harmonisierung und Koordinierung von geeigneten, wirksamen und grundrechtskonformen Maßnahmen zum Schutz vor Kindesmissbrauch und Grooming online und offline einzusetzen. In Hinblick auf die im Rahmen der Verhandlungen für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern wurde die Bundesregierung ersucht, sich für die Sicherstellung einer grundrechtskonformen Ausgestaltung dieser Verordnung aktiv einzusetzen und der genannten Verordnung nur zuzustimmen, wenn sichergestellt ist, dass diese grundrechtskonform ausgestaltet ist.

Es wird auf die federführende Zuständigkeit des BMJ verwiesen.

EU-Vorhaben im Bereich Integration

Schwedischer Vorsitz im Rat der Europäischen Union – 1. Jahreshälfte 2023

Prioritäten:

Da für die Gestaltung und Umsetzung integrations- und sozialpolitischer Maßnahmen in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig sind, unterstützt die Europäische Union bzw. Europäische Kommission die betroffenen Staaten durch Mittel für Projektförderungen und ergänzend durch Ausarbeitung von Leitlinien sowie durch Förderung einschlägiger Partnerschaften für die Integration von Drittstaatsangehörigen. Somit ist ein Umsetzen der EU-Förderinstrumente für die Agenden der Integration wesentlich, für das Bundeskanzleramt insbesondere des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027. Die AMIF-Verordnung der Europäischen Kommission zur Integrationsförderung sieht dazu im 2. Ziel vor: *Die Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie den Beitrag zu und zur Unterstützung einer wirksamen Integration und sozialen Inklusion dieser Zielgruppe zu fördern.*

EU-Förderinstrumente im Bereich der Integration

Ziel:

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ist das aktuelle europäische Finanzierungsinstrument für den Bereich Migration und Integration im Zeitraum 2021 bis 2027 (Programmperioden: AMIF I. 2014 bis 2020; AMIF II. 2021 bis 2027). Die Verordnung für die Errichtung des AMIF II. wurde am 24.06.2021 in Kraft gesetzt. Das (österreichische) nationale Programm für den AMIF 2021-2027 wurde seitens der Europäischen Kommission am 25.08.2022 genehmigt.

Da die zuletzt aus dem AMIF I. (2014-2020) geförderten Integrationsprojekte mit 31.12.2021 ausgelaufen sind und aufgrund umfangreicher Vorarbeiten (neue Sonderrichtlinie, Umsetzung der Special Cost Options (SCO) und ein neues nationales

Programm) ein Förderaufruf aus dem AMIF II. zuvor nicht möglich war, wurde im Juni 2021 allen AMIF-Förderungsnehmenden vom BKA die Möglichkeit eingeräumt, eine nationale Übergangsfinanzierung für das Jahr 2022 zu beantragen. 38 Projekte konnten bis Ende 2022 mit einer Förderung von 6,4 Millionen Euro an nationalen Mitteln bedacht und somit aus nationalen Mitteln bis zum Start des AMIF II. verlängert werden.

Bereits seit 2014 sind Zielgruppe des AMIF ausschließlich Drittstaatsangehörige. Aufgrund der aktuellen Geschehnisse in der Ukraine, wurde diese Zielgruppe um aus Vertriebene gemäß (EU) Massenzustrom- bzw. Vertriebenenverordnung erweitert, sodass im AMIF II. Integrationsmaßnahmen nun für folgende Zielgruppe gefördert werden: Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene gem. Vertriebenen-VO sowie direkte Verwandte der genannten Zielgruppe.

Inhaltlich werden die Schwerpunkte und Maßnahmen des AMIF II. in dem Nationalen Programm für die Umsetzung des AMIF in Österreich festgelegt. Diese sind konkret: (1) Sprache und Bildung, (2) Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration, (3) Starthilfe in ein selbstständiges Leben, (4) Gesellschaftliche Integration und freiwilliges Engagement, (5) Kapazitätsaufbau und nachhaltige Organisationsstrukturen, (6) Wissenschaftliche Analysen und Forschungsarbeiten.

Budgetär wird der AMIF II. im Vergleich zum AMIF I. deutlich aufgestockt: Österreich erhält insgesamt 157 Millionen Euro., wobei für die Integrationsmaßnahme 69,1 Millionen Euro. vorgesehen sind.

Aktueller Stand der Dossiers:

Der erste Aufruf zur Fördervergabe im Integrationsbereich des AMIF II. fand zwischen August und Oktober 2022 statt. Für die Laufzeit 2023/2024 wurden 66 Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von 27,83 Millionen Euro ausgewählt.

Österreichische Position:

Der AMIF II. für die Programmperiode 2021-2027, bringt als Nachfolgeinstrument des AMIF I. eine höhere Mitteldotierung für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen und Vereinfachung in der Abwicklung dieser Projekte für die Förderungswerbenden. Der AMIF

II. wird daher im Integrationsbereich weiterhin eine zentrale Rolle einnehmen, mit dem Ziel den entsprechenden Herausforderungen auch in Zukunft Rechnung zu tragen.

Koordination auf EU-Ebene

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Europäische Kommission (DG HOME) fördert den Erfahrungsaustausch der in den Mitgliedsstaaten für Integration zuständigen Ressorts und organisiert regelmäßige Treffen im Rahmen des Europäischen Integrationsnetzwerks (EIN). In diesem Rahmen finden zudem themenspezifische bilaterale Projekte, sogenannte "Mutual Assistance Projects" (MAPs) statt. Österreich nahm 2022 an zwei MAPs teil: Mit Frankreich und Finnland zum Themenbereich Arbeitsmarktqualifikationen sowie mit Griechenland und Italien zu Kooperationen zwischen zentralen und regionalen Behörden im Integrationsbereich.

Im EIN wurde zudem eine Untergruppe zu Daten und Indikatoren gegründet, in welcher im Rahmen erster Treffen grundsätzliche Ziele und Methoden festgelegt wurden, um Integrationsdaten der verschiedenen Mitgliedsstaaten vergleichbarer zu machen und somit einen Beitrag zu evidenzbasierter Politik zu leisten. Weitere Treffen sind für 2023 geplant.

Im Juli 2022 fand eine Konferenz der für Integration zuständigen Minister/innen und Staatssekretär/innen zum Themenkomplex "Vertriebene aus der Ukraine" in Wien statt. Rumänien führte die Initiative fort und organisierte ein zweites Treffen im September 2022 in Bukarest. In Folge initiierte Rumänien die Gründung einer europäischen Plattform zum Austausch über Integrationsmaßnahmen für Geflüchtete und Vertriebene auf politischer Ebene. Für das Jahr 2023 sind weitere Treffen vorgesehen.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt den Erfahrungsaustausch im Rahmen der verschiedenen Gremien der Europäischen Union und wird diesen auch weiterhin unterstützen.

Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus

Ziel:

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2020 die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung vorgestellt. Fortan wird die Terrorismusbekämpfung in der EU auf vier Säulen fußen: Antizipation, Prävention, Schutz und Reaktion. Die schwedische Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2023 wird darüber hinaus einige Punkte der EU-Agenda (insb. hinsichtlich Stärkung der Zusammenarbeit in diversen Sicherheitsthemen vertiefen.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung umfasst zahlreiche Maßnahmen, die sowohl für sicherheitspolitische wie auch für integrationspolitische Zielsetzungen von Bedeutung sind. Maßnahmen wie die Etablierung eines „EU Knowledge Hub on prevention of radicalisation“ unterstreichen das Ziel, Extremismus, Radikalisierung und Terrorismus bereits frühzeitig den Nährboden zu entziehen. Durch die Bündelung und nachhaltige Konsolidierung von Wissen können zielgerichtet Maßnahmen identifiziert werden, die Extremismus frühzeitig entgegenwirken (etwa im Kampf gegen Parallelgesellschaften).

Gleichzeitig betont die EU-Agenda gesamtgesellschaftliche Initiativen und Maßnahmen, wie den verstärkten Einsatz von Counter Narratives (Gegenerzählungen) und die Unterstützung von nationalen Netzwerken zur Extremismusprävention (Zusammenarbeit mit Schulen, Gemeinschaften, Sozialarbeitern etc.). Zudem soll verstärkt Sorge getragen werden, dass Projekte, die inkompatibel mit europäischen Werten sind, keine finanzielle Unterstützung öffentlicher Mittel erhalten.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt und unterstützt zielführende Maßnahmen im Kampf gegen Radikalisierung und Extremismus sowie die Umsetzung der EU-Agenda zur Terrorismusbekämpfung. Dazu soll das von Österreich ins Leben gerufene "Vienna Forum on Countering Segregation and Extremism in the Context of Integration", eine beständige Kooperation europäischer Staaten im Hinblick auf Herausforderungen mit segregativen Tendenzen im Integrationsbereich sowie Phänomenen des Politischen Islam ermöglichen. Eine intensive bilaterale Zusammenarbeit auf allen Ebenen wird angestrebt und bereits umgesetzt. Dazu unterstützt Österreich bestehende Initiativen bei der Umsetzung der

Agenda zur Eindämmung ausländischer Finanzierungen, die zum Ziel haben, Extremismus, Segregation und den Politischen Islam zu finanzieren.

EU-Vorhaben im Bereich Roma

Gleichstellung und bessere Inklusion der Roma

Ziel:

Ziel ist die Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030 als größter europäischer Minderheit.

Aktueller Stand der Dossiers:

Mit dem EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma aus dem Jahr 2011 hat die Europäische Kommission die EU-Mitgliedstaaten aufgerufen, nationale Roma-Inklusions-Strategien zu erarbeiten und sogenannte Nationale Roma Kontaktstellen einzurichten. Mit gezielten Maßnahmen zur Förderung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen sollten so die sozioökonomische Ausgrenzung und Diskriminierung der Roma in den EU-Mitgliedstaaten bekämpft werden. Die Halbzeitbewertung des EU-Rahmens durch die europäische Kommission hat gezeigt, dass die Anstrengungen zur Roma-Inklusion jedenfalls fortgesetzt werden müssen. Der EU-Rahmen lief 2020 aus, weshalb die Europäische Kommission im Oktober 2020 den „Strategischen Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030“ vorgelegt hat.

Ergänzend dazu tritt die Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma, die am 12. März 2021 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde (vgl. zuletzt die Ratsempfehlung vom 9.12.2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten). Mit der Empfehlung bringen die Mitgliedstaaten ihr politisches Bekenntnis zur Roma Inklusion zum Ausdruck. Inhaltlich baut der neue EU-Roma-Rahmen bis 2030 auf dem bisherigen auf. Hinzugekommen ist der Fokus auf die Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung durch die Förderung der Gleichstellung. Das Monitoring und die Evaluierung des neuen EU Roma Rahmens bis 2030 wird einerseits durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) anhand von Surveys, andererseits durch die Europäische Kommission im Rahmen einer Halbzeit- und Ex-Post-Bewertung durchgeführt. Die Mitgliedstaaten sind außerdem aufgefordert, ab 2023 alle zwei Jahre über die Umsetzung der nationalen Roma Strategien zu berichten.

Österreich beteiligte sich aktiv an den Verhandlungen zum Entwurf der erwähnten Empfehlung des Rates zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma. Neben dem EU-Rahmen lief auch die österreichische Strategie 2020 aus, welche 2017 in enger Zusammenarbeit mit der Roma Zivilgesellschaft aktualisiert wurde. Die österreichische Strategie enthält bereits alle neuen EU-Schwerpunkte, insbesondere Antiziganismus, Partizipation und Förderung bestimmter Roma Gruppen wie Frauen und Kinder und wurde deshalb zunächst mit Ministerratsvortrag vom 7. April 2021 fortgeschrieben.

Des Weiteren wurde zu Beginn des Jahres 2021 der Prozess zur Evaluierung der österreichischen Roma Strategie gestartet. Die Studie wurde von sozialwissenschaftlichen Experten und Expertinnen in enger Zusammenarbeit mit der Roma Zivilgesellschaft durchgeführt (siehe Sensiro – Studie zur Evaluierung der nationalen Strategie zur Inklusion der Rom*nja in Österreich, <https://sensiro.univie.ac.at/>). Die Evaluierung wurde im Herbst 2022 abgeschlossen und die Ergebnisse im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorgestellt. Die Studienergebnisse bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung einer neuen österreichischen Strategie, die ebenfalls in enger Kooperation mit der Roma Zivilgesellschaft erfolgt.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt die Fortsetzung der Bemühungen der Europäischen Kommission zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma als größter europäischen Minderheit. Österreich verfolgte auch als Ratsvorsitz 2018 das Ziel, die Debatte zur Ausgestaltung einer möglichen post-2020 EU-Roma-Strategie voranzutreiben und dabei die Bekämpfung von Antiziganismus in den Vordergrund zu rücken. Österreich wird sich weiterhin auf nationaler und europäischer Ebene für eine wirksame Roma-Inklusion sowie auch für die schrittweise Umsetzung der Ergebnisse der unter österreichischem Ratsvorsitz durchgeführten Antiziganismus-Konferenz einsetzen.

EU-Vorhaben im Bereich Religions- und Glaubensfreiheit außerhalb der EU

Ziel:

Ziel ist ein Beitrag der EU zur Förderung der Religions- und Glaubens- bzw. Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU.

Aktueller Stand des Dossiers:

Mit Dezember 2022 hat die EU-Kommission einen neuen Sonderbeauftragten zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU bestellt.

Die Achtung und Stärkung der Menschenrechte, wozu wesentlich auch das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit zählt, ist essentiell für ein Leben von Gesellschaften in Freiheit und Frieden. Jede Person hat ein Recht, ihren Glauben frei und ohne Diskriminierung oder Furcht vor Verfolgung auszuüben, allein und in Gemeinschaft, und auch das Recht, keinen Glauben zu haben. Viele Menschen weltweit leiden unter Diskriminierung aufgrund ihres Glaubens, die auch vor Morden und Verfolgung nicht Halt macht oder sich in schrittweiser Verdrängung aus dem gesellschaftlichen Leben manifestiert. In diesem Zusammenhang ist auch der regelmäßige Dialog mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften von besonderer Bedeutung.

Österreichische Position:

Europa hat einen besonderen Auftrag, sich für die Stärkung der Menschenrechte, und damit auch für das grundlegende Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit, weltweit einzusetzen.

Art 17 AEUV betrifft den Dialog der EU mit Kirchen und Religionsgemeinschaften innerhalb der EU, die oftmals durch ihre weltweite Präsenz Zeugen von Verletzungen der Religionsfreiheit werden. Ein ebenso regelmäßiger Dialog zur Gewährleistung und Beobachtung der Lage der Religionsfreiheit soll daher seitens der EU-Staaten mit dem neuen Sonderbeauftragten zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU etabliert werden.

Österreich hat die Ernennung eines neuen EU Sonderbeauftragten für Religions- und Glaubensfreiheit aktiv unterstützt. Ein erster Austausch mit Frans van Dael fand am 13.01.2023 in Brüssel statt. Dabei wurde die grundsätzliche AT Unterstützung für die Aktivitäten des Sonderbeauftragten sowie auch die besondere AT Expertise im interkulturellen und interreligiösen Dialogbereich betont, die Teil des Mandats sind. Ebenso wurde der Vorschlag einiger EUMS unterstützt, einen regelmäßigen Austausch zwischen den EUMS Vertretern und dem Sonderbeauftragten anzustreben.

EU-Vorhaben im Bereich Medien

Digital Services Act

Ziel:

Kernziel dieser Verordnung ist es, einen harmonisierten Rechtsrahmen für digitale Dienste zu schaffen und somit eine rechtlich bedingte Fragmentierung des Binnenmarkts in diesem Bereich zu verhindern.

Aktueller Stand der Dossiers:

Die Kommission legte am 15. Dezember 2020 den Verordnungsentwurf *Regulation on a Single Market For Digital Services (Digital Services Act; DSA)* vor. Dieser ist u.a. auch eine Antwort auf Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Regulierung von Online-Plattformen (etwa das deutsche Netzwerkdurchsetzungsgesetz und das österreichische Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G)). Im Mittelpunkt steht die Überarbeitung und Ergänzung der rund zwei Jahrzehnte alten E-Commerce-Richtlinie, die Regelungen für Dienste der Informationsgesellschaft vorsieht und deren Regelungskonzept vielfach als nicht mehr zeitgemäß kritisiert wird. Die innerstaatliche Federführung und Koordination dieses Dossiers liegt beim Bundesministerium für Justiz.

Der DSA beinhaltet eine Reihe von neuen abgestuften (schrittweise verstärkenden) Sorgfaltspflichten für Vermittler, Hosting Dienste, Online-Plattformen sowie sehr große Online-Plattformen (VLOPs) und sehr große Online-Suchmaschinen (VLOSE): u.a. verpflichtende Transparenz-Berichtspflichten, Kontaktstellen, Melde- und Beschwerde-Mechanismen, Maßnahmen gegen die missbräuchliche Nutzung von Plattformen, Compliance-Beauftragte und die Formulierung neuer Verhaltenskodizes.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erfolgte am 27. Oktober 2022. Die Verordnung trat mit 16. November 2022 in Kraft und ihre Geltung beginnt mit 17. Februar 2024; bestimmte Pflichten für Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen gelten allerdings schon früher.

Als Verordnung wird der DSA in der gesamten EU unmittelbar anwendbar sein und muss daher nicht durch ein nationales Gesetz umgesetzt werden. Allerdings müssen die Mitgliedstaaten (jeweils) einen Koordinator für Digitale Dienste innerhalb von 15 Monaten (ab dem 16. November 2022) einrichten bzw. eine Behörde mit diesen Aufgaben betrauen, ebenso sind Sanktionsvorschriften zu normieren, wofür es eines Gesetzes bedarf.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt den DSA, insbesondere sind die Maßnahmen gegen „Hate Speech“ (vgl. KoPI-G) auf europäischer Ebene und ganz generell die Überarbeitung der E-Commerce-Richtlinie im Hinblick auf mehr Verantwortlichkeiten für die Plattformen von großer Bedeutung.

Europäisches Medienfreiheitsgesetz

Ziel:

Maßnahmen zur Sicherung der Medienvielfalt und der Unabhängigkeit der europäischen Medien im EU-Binnenmarkt.

Aktueller Stand:

Am 16. September 2022 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (European Media Freedom Act, EMFA) (COM(2022) 457 final) sowie für eine unmittelbar geltende Empfehlung zur Unabhängigkeit der redaktionellen Arbeit und der Transparenz von Medieneigentum (C(2022) 6536 final) veröffentlicht. Der Verordnungs-Entwurf adressiert eine Reihe von Maßnahmen, um die Medienvielfalt und die Unabhängigkeit der europäischen Medien im EU-Binnenmarkt vor politischer Einflussnahme und Überwachung zu schützen (keine politische Einflussnahme, keine Überwachungssoftware, stabile Finanzierung für öffentlich-rechtliche Medien, Transparenz des Medieneigentums und der Publikumsmessungsinstrumente sowie der Vergabe öffentlicher Werbeeinschaltungen).

Dieser Ansatz fand sich bereits in dem von der Kommission im Dezember 2020 vorgelegten Europäischen Aktionsplan für Demokratie (COM (2020) 790 final), wobei hier noch nicht

explizit von einer Verordnung die Rede war. Hintergrund für die Initiative sind die vielfach erfolglos gebliebenen Versuche der Kommission, die Medienfreiheit und den Schutz der JournalistInnen in Staaten wie Ungarn oder Polen demokratiepolitisch zu verbessern bzw. abzusichern. Problematisch ist daran, dass die Wahrung der Freiheit und der Vielfalt der Medien (Art. 10 EMRK, Art. 11 GRC) rechtlich zur Kompetenz der Mitgliedstaaten zählt und Handlungsspielraum für die Union nur gegeben ist, soweit es sich um binnenmarktrelevante Harmonisierung (wie im Fall der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) oder wettbewerbsrechtliche Themen (Beihilfenkontrolle) handelt. Die Mitgliedstaaten sprachen sich zwar in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Audiovisuelles und Medien“ einheitlich für ein Verständnis der politischen Zielsetzungen aus, zugleich wurden vielfach Zweifel an der allein auf den Binnenmarkt abstellenden Rechtsgrundlage des Art. 114 AEUV geäußert.

Österreichische Position:

Wie die meisten anderen Mitgliedstaaten hat Österreich Verständnis für Handlungsbedarf bezüglich Gefährdungen der Medienfreiheit in der EU. Es bedarf allerdings einer soliden Abklärung der rein auf Binnenmarkt gestützten Rechtsgrundlage für die Verordnung, da zu hinterfragen ist, ob Fragen des Pluralismus und insbesondere die Ausgestaltung und Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Gegenstand einer letztlich nur auf binnenmarktrelevante Harmonisierung gestützten Verordnung sein können. Einem angekündigten Gutachten des juristischen Dienstes des Rates wird daher besondere Beachtung zu schenken sein.

Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3, 1010 Wien
+43 1 531 15-0
service@bka.gv.at
bundeskanzleramt.gv.at

